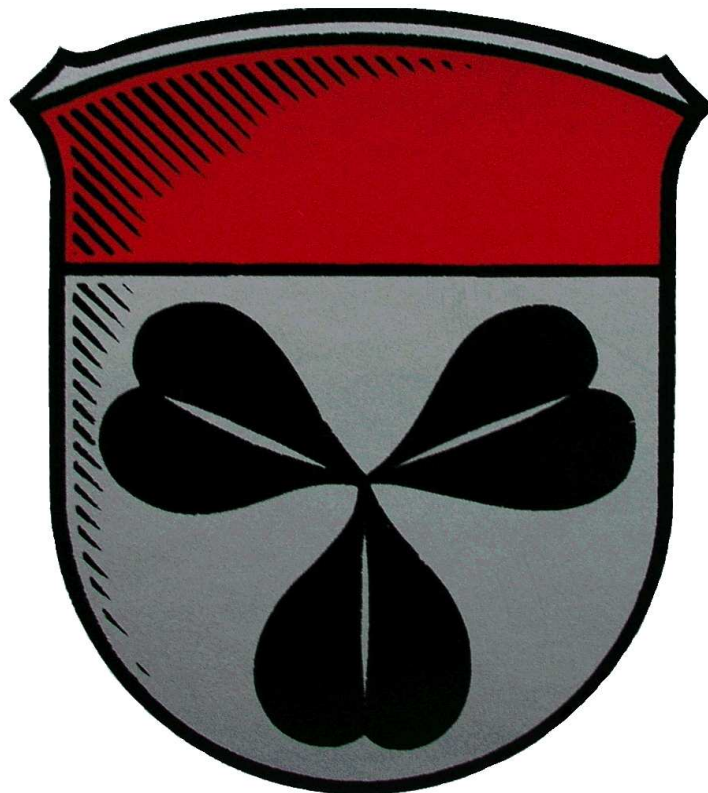


**Budgetierungsrichtlinien und
Haushaltsplanvermerke
zum Doppelhaushaltsplan 2019/ 2020**



Gemeinde Rabenau

Haushaltsplanvermerke und Budgetierungsrichtlinien
zum „doppischen“ Haushaltsplan der Gemeinde Rabenau
für das Haushaltsjahr 2019

Vorbemerkung:

Mit der Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts von der Kameralistik auf die kommunale Doppik zum 01. Januar 2009 auf der Grundlage der GemHVO-Doppik wurde bei der Gemeinde Rabenau gleichzeitig die Budgetierung im Sinne des § 4 Absatz 1 GemHVO-Doppik eingeführt.

Somit wird bei der Bewirtschaftung der jeweiligen Teilhaushalte (Budgets), im Rahmen der in der Produktbeschreibung beschriebenen Aufgabenschwerpunkte, den Ämtern und Fachbereichen eine möglichst umfassende und weitgehende Verantwortung und Flexibilität in der Haushaltsführung eingeräumt.

Budgetierung ist damit die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen der Planung des Haushaltes für die Realisierung vorgegebener Ziele an die jeweiligen Budgetverantwortlichen.

Die Grundlage für die Bildung von Budgets im „doppischen“ Haushaltsplan sowie die Zuordnung zu einem bestimmten Verantwortungsbereich bildet § 4 (1) Satz 3 GemHVO.

***„Danach bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen.“***

Grundsätzlich sind gemäß § 20 Absatz 1 GemHVO alle in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Konkret bedeutet dies, dass alle Aufwendungen von Produkten, die zu einem Teilhaushalt (Budget) gehören, gegenseitig deckungsfähig sind.

Sofern im Haushaltsplan dazu keine weiteren Bestimmungen angebracht werden gilt dieser Grundsatz für alle Teilhaushalte (Budgets) ohne Einschränkung.

Aufgrund dieser Bestimmung gelten die Ansätze, der in den einzelnen Teilhaushalten (Budgets) veranschlagten Aufwendungen, allesamt als gegenseitig deckungsfähig. Um vom Gesamtdeckungsprinzip innerhalb eines Teilhaushaltes (Budgets) abzuweichen, ist ein entsprechender Haushaltvermerk anzubringen.

§ 20 Absatz 5 GemHVO eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, **zahlungswirksame** Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des gleichen Budgets für einseitig deckungsfähig zu erklären.

Diese Möglichkeit wird dem Haushaltsplanaufsteller mit dieser Budgetierungsrichtlinie ermöglicht.

Budgetierungsrichtlinien (Budgetkontrakt):

Als Budgetierungsrichtlinien, die im Rahmen eines Budgetkontraktes zwischen den jeweiligen Budgetverantwortlichen und der Verwaltungsleitung vereinbart werden, sind für die Gemeinde Rabenau derzeit folgende Grundsätze vorgesehen:

§ 1 Begriffbestimmungen und allgemeine Grundsätze

Budgetierung ist die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen.

Die vorgegebenen Ziele werden durch **Produktplan** und **Produktbeschreibung** konkretisiert und sind dem Haushaltsplan beigelegt.

Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Budgetziel

Die Budgetierung dient grundsätzlich der Umsetzung folgender Ziele:

- Dezentralisierung von Verantwortung mit gleichzeitiger Zusammenführung von Aufgaben- und Ressourcenverantwortung
- Wahrnehmung von produkt- und kostenstellenorientierter Verantwortung
- Ergebnisorientierte Steuerung

§ 3 Übersicht über die eingerichteten Budgets

Die Ansätze in einem Budget sind gemäß § 20 Abs.1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Personalkosten und Versorgungsaufwendungen, die durch Haushaltsvermerk aus der Gesamtdeckung herausgenommen wurden.

Gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan können die Mehrerträge i.S.d. § 19 Absatz 2 GemHVO für Mehraufwendungen verwendet werden.

§ 19 Abs.1 GemHVO (zweckgebundene Erträge) ist zu beachten.

Personalaufwendungen werden über alle Teilhaushalte hinweg zu einem Querschnittsbudget verbunden.

§ 4 Budgetüberschreitungen

- (1) Die Budgetverwaltung ist darauf einzurichten, dass Budgetüberschreitungen grundsätzlich zu vermeiden sind.

Budgetüberschreitungen sind nur zulässig, wenn sie vorab angemeldet, ausreichend begründet wurden und die zuständigen Stellen den Mehraufwendungen vorab zugestimmt bzw. diese genehmigt haben.

- (2) Zuständige Stellen i.S.d. Absatzes 1 sind der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister hat zunächst zu prüfen, ob er nicht innerhalb seines Gesamtbudgets eine Deckung der Mehraufwendungen herbeiführen kann.

Ist dies nicht möglich, so kann der Bürgermeister/ Gemeindevorstand Mehraufwendungen für **über- und außerplanmäßige** Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu der hier aufgeführten Gesamthöhe bewilligen.

1. Im **Ergebnishaushalt** die Grenze von **20.000 €**, sofern dadurch nicht die Aufwendungen des Budgets überschritten werden,
2. im **Finanzhaushalt** bei Investitionsmaßnahmen die Grenze von **20.000 €** sofern dadurch nicht das Investitionsbudgets (Maßnahmenbudgets) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.
3. Für alle **außerplanmäßigen/ überplanmäßigen** Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten die derzeit gültigen Vorschriften des § 100 HGO.

Gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO werden Aufwendungsansätze des Budgets, die zu Auszahlungen führen, für übertragbar erklärt. Von den am Jahresende nicht verbrauchten Aufwendungen können diese in das Folgejahr übertragen werden und erhöhen insoweit das Budget des Folgejahres. Die übertragenen Aufwendungsansätze bleiben gem. § 20 Absatz 1 jedoch längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahres folgenden Jahres verfügbar.

Über die Übertragung ist zuvor eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung herbeizuführen.

Mehraufwendungen auf Grund von gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen gelten nicht als Mehraufwendungen in diesem Sinne.

§ 6 Berichtswesen/ Controlling

Das Berichtswesen betrifft die regelmäßige Berichterstattung durch den Budgetverantwortlichen über die Erfüllung des Kontraktes. Sie erfolgt so rechtzeitig, dass Controlling und Gegensteuerung möglich sind.

Der Budgetverantwortliche hat folgende Berichte vorzulegen:

- Quartalsberichte zum 10. des Folgemonats nach Quartalsende an den Gemeindevorstand
- Jahresbericht zum 31. Januar des folgenden Jahres an den Gemeindevorstand

In den Quartalsberichten sind zusammenfassend folgende Punkte zum Budgetvollzug zu erläutern:

- Plan/Ist – Vergleich während des laufenden Budgetzeitraumes
- Angaben über Budgetreserven
- Einschätzungen der Sicherheit/ Unsicherheit der einzelnen Ansätze
- Budgetrisiken

§ 7 Fortschreibung des Budgetkontraktes

Bis 31. März des Folgejahres eines Budgetzeitraumes ist bei Bedarf der Budgetkontrakt unter Beteiligung des Budgetbeauftragten und des zuständigen Fachbereichsleiters fortzuschreiben.

Rabenau, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

Budgetverantwortliche(r)

Langecker

Herr Körbächer
Herr Zenkert
Herr Zahrt
Herr Reder
Herr Schneider
Herr Mohr

Bürgermeister